

Drucksache Nr.: 013/2011

Dezernat III

Federführend: Ordnung, Umwelt +
Bürgerdienste

Anlagen: 2

Az.: 313; ws

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.02.2011	N	zur Vorberatung
Stadtrat	01.03.2011	Ö	zur Beschlussfassung

**Ergänzung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des VRN und des
Nahverkehrsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**Ergänzung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes des VRN und des
Nahverkehrsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

- „Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten in den Linienbündeln“,
- „Qualitätssicherung“
- „Verbesserte Fahrgastinformation durch Echtzeitdaten“
- „Tariftreue und Mindestlohn“

I. Ergänzung des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar

Antrag:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, der Ergänzung des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar um die Kapitel „Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten in den Linienbündeln“, „Qualitätssicherung“, „Verbesserte Fahrgastinformation durch Echtzeitdaten“ und „Tariftreue und Mindestlohn“ zuzustimmen.

Begründung:

Der 2003 von der ZRN-Verbandsversammlung beschlossene Gemeinsame Nahverkehrsplan Rhein-Neckar soll um die o. g. Kapitel ergänzt werden.

Für die Akzeptanz des ÖPNV-Angebotes als echte Mobilitätsalternative zum motorisierten Individualverkehr spielt neben dem grundlegenden Fahrplanangebot (Fahrtenhäufigkeit,

Taktgefüge) auch die Qualität des Angebotes eine bedeutende Rolle. Daher muss neben einem ausreichenden Fahrplanangebot auch eine Mindestqualität des Betriebsangebotes sichergestellt werden. Die Sicherstellung einer ausreichenden Qualität setzt neben der Definition von Qualitätsstandards auch ein Qualitätssicherungssystem voraus, da ohne regelmäßige Qualitätskontrollen und ohne ein angemessenes Sanktionssystem eine Qualitätssicherung nicht möglich ist.

Die detaillierten Festlegungen zur Qualitätssicherung sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Am 17.11.2010 hat der Rheinland-pfälzische Landtag das Landestariftreuegesetz (LTTG) beschlossen. Danach dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen erteilt werden, die nach § 4 den für sie geltenden Tarifvertrag anwenden bzw. ein Mindestentgelt nach § 3 zahlen. Mit dem Beschluss des LTTG wurde nach Art. 2 LTTG auch das Nahverkehrsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geändert. Das neue ÖPNVG verpflichtet damit die Aufgabenträger zur Aufnahme von Aussagen zur Tariftreue in die Nahverkehrspläne.

Die Beschlussfassung über die Ergänzung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes soll in der März Sitzung der ZRN-Verbandsversammlung erfolgen.

II. Ergänzung des Nahverkehrsplans der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Nahverkehrsplan wird um folgende Festlegung ergänzt:

Die Festsetzungen des von der Versammlung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Neckar beschlossenen Gemeinsamen Nahverkehrsplanes für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Gegenstand des Nahverkehrsplanes der Stadt Neustadt an der Weinstraße, soweit der städtische Nahverkehrsplan keine abweichenden Detailfestlegungen trifft.

Abweichung:

Kapitel „Fahrgastinformation durch Echtzeitdaten“

Ergänzung: Die Stadt Neustadt an der Weinstrasse entscheidet im Einzelfall, welche Maßnahmen getroffen, ob und ggf. an welchen Standorten die Echtzeitdaten in der Fahrgastinformation umgesetzt werden.

Begründung:

Die Aufgabenträger im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar haben sich im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar zusammengeschlossen um diejenigen Aspekte der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft gemeinsam zu lösen, die im Interesse der Fahrgäste nicht isoliert für das jeweilige Stadt- oder Kreisgebiet erledigt werden können. Zu dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zählt u. a. die Erstellung und Verabschiedung des gemeinsamen Nahverkehrsplanes, der diejenigen Anforderungen an den Verbundverkehr festlegt, die sinnvoller Weise nur grenzüberschreitend festgelegt werden sollten. Hierzu gehören insbesondere die Festlegungen zur Angebotsqualität und zur Qualitätssicherung. Durch die mit dem Inkrafttreten der VO 1370/2007 und der bisher nicht erfolgten Anpassung des nationalen Rechtsrahmens an dieses neue Europarecht

aufgetretenen Rechtsunsicherheit gewinnen die Festlegungen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes zunehmend Bedeutung im Genehmigungsverfahren. Da einzelne Genehmigungsbehörden Zweifel daran geäußert haben, ob die Festlegungen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes neben den einzelnen Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger für sie zu beachten sind, wird vorgeschlagen den Einzelplan generell durch Bezugnahme um die Festsetzungen des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes zu ergänzen. Treffen beide Planungsebenen unterschiedliche Festlegungen, gebührt selbstverständlich der Festsetzung des Einzelplanes der Vorrang, so dass die Gestaltungshoheit der Kommunalparlamente der einzelnen Aufgabenträger in keiner Weise eingeschränkt wird.

Parallel zu der vorliegenden Ergänzung hat der ZRN die Ergänzung des Gemeinsamen Nahverkehrsplanes um die Themen Qualität und Qualitätssicherung auf den Weg gebracht. Mit dem Verweis auf den Gemeinsamen Nahverkehrsplan werden auch diese qualitativen Festlegungen zu den Bereichen Fahrzeuge, Vertrieb und Fahrgastinformation Teil des örtlichen Einzelplanes. Dies ist insbesondere für die Sicherung qualitativer Mindeststandards im Bereich kommerzieller Verkehre notwendig. Hier erbringen die Unternehmen allein auf Basis einer Liniengenehmigung, die von den Landesbehörden erteilt wird, den Verkehr. Dabei besteht keine vertragliche Beziehung zum Aufgabenträger.

Zu den Echtzeitdaten liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Höhe der Kostenlast für die Stadt Neustadt an der Weinstrasse vor, deshalb sollte bei Bedarf darüber entschieden werden.

Neustadt an der Weinstraße, 01.03.2011

Oberbürgermeister